



# ASBEST: VERGESSENE ALTLASTEN

Photovoltaik-Anlagen sind auf asbesthaltigen Dacheindeckungen nicht erlaubt. Das Verwendungsverbot zwingt zur Erneuerung der Dacheindeckung.

Rupert Haslinger

In der 1980er-Jahren waren asbesthaltige Baustoffe – wie Dacheindeckungen und Fassadenelemente – ein begehrtes Baumaterial. Kein Wunder, denn Asbest ist sehr beständig gegenüber Hitze und einer Vielzahl an Chemikalien. Mit Zement vermischt wurde daraus „Asbestzement“ und dieser so in Form von Fassaden- und Dacheindeckungen auf vielen Gebäuden verbaut. In der Regel ist der Asbest im Zement gut eingebunden, durch Witterungseinflüsse und mechanische Beanspruchung kommt es aber zu einer Freisetzung von Asbestfasern. Diese feinen Silikatfasern können tief in die Lunge eindringen und dort eine Asbestose (Staublung) und in weiterer Folge Lungenkrebs und in weiterer Folge Brustfellkrebs auslösen.

## Richtlinie klärt auf

Um das Gesundheitsrisiko für Menschen zu minimieren, wurde auf europäischer Ebene die „Asbest-Richtlinie“ 2003/18/EG verabschiedet. In Österreich wurde diese mit der Grenzwertverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie ver-

bietet alle Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Asbestfasern ausgesetzt sind. Ausgenommen davon sind nur Tätigkeiten, die im Rahmen von Instandhaltungs-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallen. Darüber hinaus sind das Inverkehrsetzen und die Verwendung von gebrauchten asbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren verboten. Sofern solche asbesthaltigen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren bereits vor dem 1. Jänner 2004 zulässig installiert oder in Betrieb waren, ist ihre Weiterverwendung, soweit dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, erlaubt. Spätestens nach Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer muss diese aber entfernt werden. Bei Dacheindeckungen beträgt die gewöhnliche bzw. mittlere Nutzungsdauer 50 Jahre. Die vom Dach gelösten asbesthaltigen Dachplatten dürfen nur an befugte Abfallsammler gemäß §24a AWG 2002 übergeben werden. Kleinere Mengen können auch beim örtlichen Abfallzentrum abgegeben werden. Die weitere Ver-

wendung dieser Eindeckungen, zum Beispiel als Abdeckung auf Holzstapeln, ist ganz klar verboten. Dies ist auch ein Straftatbestand und wird mit Strafen von 500 Euro aufwärts bis 40 000 Euro im Wiederholungsfall geahndet.

## Wer darf mit Asbest arbeiten?

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien war in der Vergangenheit bereits angehalten, die Frage zu klären, ob das ausführende Personal die erforderliche Fachkunde im Umgang mit asbesthaltigen Stoffen besitzt. Bei der Urteilsfindung wurde nicht nur Bezug auf österreichische Gesetze genommen, sondern auch auf deutsche Richtlinien. Insbesondere die TRGS 519: Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Fachkundige Personen sind daher in jedem Fall Personen, die über einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 verfügen. Entsprechend der TRGS 519 dürfen bestehende asbesthaltige Dach- und Fassadeneindeckungen nur zu Zwe-



© Shutterstock

cken der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten behandelt werden. Jegliche andere Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Anbringen von Photovoltaik- oder solarthermischen Anlagen, sind nach Punkt 4 der TRGS 519 verboten.

#### Sobald als möglich entfernen!

Der Sanierungsbedarf bei alten asbesthaltigen Dach- und Fassadeneindeckungen ist sehr hoch, wenn man bedenkt, dass die meisten Dächer bereits 40 bis 50 Jahre alt sind. Auf derart alte Dächer eine Photovoltaik-Anlage zu installieren, ist auch wirtschaftlich nicht sinnvoll. Eine Photovoltaik-Anlage bleibt 20 bis 40 Jahre am Dach. Man müsste also irgendwann die Photovoltaik-Anlage abbauen, um das asbesthaltige Dach zu sanieren bzw. zu ersetzen. Im Allgemeinen gilt: Da auch von den bereits in Verkehr befindlichen asbesthaltigen Materialien und Produkten ein hohes Gesundheitsrisiko ausgeht, sind diese möglichst frühzeitig aus dem Wirtschaftskreislauf zu entfernen. ▽

**Die Verwendung alter, asbesthaltiger Dacheindeckungen ist verboten und stellt einen strafrechtlichen Tatbestand dar. Da es sich bei diesen Dacheindeckungen um gefährlichen Abfall handelt, müssen diese fachgerecht entsorgt werden.**



Klein, kostenoptimiert,  
normenkonform



## DEHNcombo Kombi-Ableiter Typ 1 + Typ 2 für die DC-Seite von PV-Anlagen

- Klein: Nur 4 TE breit - selbst bei 1500 V Systemspannung
- Kostenoptimiert: So viel Leistung wie nötig, so geringe Kosten wie möglich
- Normenkonform: Erfüllt jetzt schon die zukünftigen Anforderungen aus VDE 0185-305-3 Bbl 5 und DIN CLC/TS 50539-12

Durch die bewährte 3-stufige Abtrenn- und KurzschlieBvorrichtung (SCI) werden Brandschäden infolge von DC-Schaltlichtbögen vermieden.

Für mehr Informationen: [www.dehn.at/anz/0114](http://www.dehn.at/anz/0114)

**DEHN schützt.**  
Überspannungsschutz, Blitzschutz / Erdung, Arbeitsschutz

DEHN AUSTRIA GmbH  
Volkersdorf 8, A-4470 Enns  
Tel. 07223/80356, [info@dehn.at](mailto:info@dehn.at)